

VEREINSSTATUTEN

MTD-Austria, Dachverband der gehobenen
medizinisch-technischen Dienste

Beschlossen bei der Delegiertenversammlung am 26. September 2023

1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „MTD-Austria, Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste Österreichs“, in der Folge kurz MTD-Austria genannt.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- 1.3. Die Errichtung von Tochtergesellschaften und die Gründung von Joint Ventures sind zulässig.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.
- 1.5. Der Vereinsvorstand kann im Rahmen einer Geschäftsordnung eine Binnenstruktur nach geographischen und/oder sachlichen Gesichtspunkten festlegen, die das Gebiet der Republik Österreich oder einzelne Bundesländer mitumfasst. Die einzelnen Organisationseinheiten dieser Binnenstruktur sind rechtlich nicht selbständig. Die Bildung von Sektionen iSd § 1 Abs 4 VereinsG ist nicht beabsichtigt.
- 1.6. Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) dauert vom 1.1. bis 31.12.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung in Zusammenhang mit gehobenen medizinisch-technischen Diensten. Sämtliche Aktivitäten des Vereins dienen der nachhaltigen Verbesserung der Qualität im österreichischen Gesundheitswesen, insbesondere die qualitativ hochwertige und flächendeckende Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit den Leistungen der im Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl 1992/460 idjgF (MTD-Gesetz), vereinigten Berufe.
- 2.2. Ziele des Vereins
 - a) Stärkung des Wissensstandes der Bevölkerung auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung, Vorsorgemedizin und der Therapie/Rehabilitation und Förderung des Beitrags aller MTD- Berufe zum österreichischen Gesundheits- und Sozialwesen;

- b)** Pflege der Zusammenarbeit mit benachbarten Berufsgruppen und MTD im Gesundheits- und Sozialwesen;
- c)** Förderung des Informations- und Gedankenaustauschs zwischen den MTD-Berufen und sonstigen Gesundheitsberufen;
- d)** Schaffung und Weiterentwicklung von Qualitätssicherung in den MTD-Berufen, um eine standardisierte, flächendeckende Versorgung der österreichischen Bevölkerung durch MTD zu ermöglichen;
- e)** Sicherung und Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Berufsausübung von MTD-Berufen als freie Berufe;
- f)** Entwicklung und Umsetzung von berufs- und bildungspolitischen Zielen und Maßnahmen;
- g)** Stärkung der Wahrnehmung der MTD-Berufe in der Öffentlichkeit.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

3.1. Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a)** fachliche Stellungnahmen und Initiativen im Rahmen legislativer Maßnahmen auf Länder-, Bundes- und europäischer Ebene;
- b)** Vertretung der Berufsbilder der MTD-Berufe in nationalen und internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen gesundheitspolitisch relevanten Vereinigungen und Gremien einschließlich der interdisziplinären Zusammenarbeit mit medizin- und gesundheitsrelevanten Berufsgruppen einschließlich der Mitarbeit in berufsübergreifenden und öffentlichen Plattformen;
- c)** Durchführung von Vorträgen, Tagungen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen;
- d)** Erstellung und Herausgabe von Publikationen und Dokumentationen, insbesondere dem MTD-Bericht;
- e)** Öffentlichkeitsarbeit;
- f)** für die MTD-Berufe jeweils berufsbildbezogene Information und Beratung der Mitglieder des Dachverbands;
- g)** Errichtung von Tochtergesellschaften und Joint Ventures.

3.2. Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a)** Mitgliedsbeiträge;
- b)** Spenden, Subventionen und Sponsorengelder;
- c)** Vermächnisse und sonstige Zuwendungen;
- d)** Erträgnisse aus Veranstaltungen, Publikationen und Dokumentationen;
- e)** Gelegentliche Leistungen;
- f)** vereinseigene Unternehmungen;
- g)** Vermietung und Verpachtung;
- h)** Erträgnisse aus unentbehrlichen Hilfsbetrieben (Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen);
- i)** Einkünfte aus Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Vermietung und Verpachtung).

4. Mittelverwendung

- 4.1.** Die Mittel dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln von MTD-Austria erhalten. Eventuell auftretende Überschüsse (Gewinne) dürfen keinesfalls ausgeschüttet werden, sondern sind auf neue Rechnung vorzutragen und ausschließlich für den Vereinszweck zu verwenden.
- 4.2.** Es darf keine Person durch vereinszweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Mitglieder

5.1. Arten der Mitgliedschaft

- a)** Ordentliche Mitglieder: Die Berufsverbände, welche bundesweit die Interessen der medizinisch-technischen Dienste gemäß § 1 MTD-Gesetz 1992 idjgF vertreten.
- b)** Fördernde Mitglieder: Natürliche Personen oder juristische Personen, die einen Beitrag in Form eines Mitgliedsbeitrags, von Spenden oder sonstigen Zuwendungen für MTD-Austria leisten.
- c)** Ehrenmitglieder: Natürliche Personen oder juristische Personen, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

5.2. Erwerb der Mitgliedschaft

- a)** Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt für die ordentliche Mitgliedschaft und als förderndes Mitglied aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Beschluss des Vorstandes. Jede Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- b)** Der Erwerb der Mitgliedschaft ist für ordentliche Mitglieder an folgende Voraussetzungen gebunden, die kumulativ vorliegen und nachgewiesen werden müssen:
- Organisation als eigene juristische Person, die bundesweit die Interessen der jeweiligen Sparte der MTD im Sinne des § 1 MTD-Gesetzes 1992 idjgF vertritt;
 - Präsidentin/Präsident und Finanzreferentin/Finanzreferent bilden das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und es bestehen statutarische Vorschriften über weitere Vorstandsmitglieder, die Aufgaben im Vorstand des Vereins nach den vorliegenden Statuten erfüllen können;
 - statutarische Wahlvorschriften für die Delegiertenversammlung (siehe Punkt 7);
 - aktive Klagslegitimation der Organisation zur Vertretung der Interessen der Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks;
 - Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit.

- c) Der Erwerb der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

5.3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Austritt: Jedes Mitglied kann unter schriftlicher Bekanntgabe an den Vorstand jeweils zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres unter einer Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten (spätestens 30. September) austreten. Erfolgt die Anzeige des Austrittes verspätet, so ist sie erst zum Ende des nächsten Kalenderjahres wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- b) Ausschluss: Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann vom Vorstand wegen unehrenhafter oder schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind, bzw. wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten ausgesprochen werden. Der Ausschluss ist weiters möglich, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate in Verzug ist. Der Ausschluss entbindet nicht von der Leistung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ausschlussstermin. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied wird schriftlich in Kenntnis gesetzt. Gegen den Ausschluss kann Einspruch in der Delegiertenversammlung erhoben werden; die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.
- c) Liquidation oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines ordentlichen Mitgliedes.
- d) Tod oder Liquidation von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- e) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft: Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand wegen unehrenhafter oder schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind.
- f) Fördernde Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft bei Einstellung der zugesagten Zuwendungen.

5.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder können die Einrichtungen von MTD-Austria nutzen und an Veranstaltungen teilnehmen. Die ordentlichen Mitglieder haben darüber hinaus über die Delegierten das Recht der Antragstellung sowie das aktive und passive Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.
- b) Alle Mitglieder haben die Interessen von MTD-Austria zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Beiträge zu zahlen, sich an die Statuten und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu halten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen von MTD-Austria abträglich sein könnte. Die ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Delegiertenversammlung jeweils für ein Vereinsjahr (Kalenderjahr) festgelegt wird. Nähere Bestimmungen über den Mitgliedsbeitrag sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

6. Organe

Die Organe von MTD-Austria sind

- a) Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung iSd VereinsG)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

7. Delegiertenversammlung

7.1. Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß § 5 Abs. 1 VereinsG 2002.

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Präsidentinnen/Präsidenten der ordentlichen Mitglieder sowie weiteren Delegierten nach dem Delegiertenschlüssel (7.2.) zusammen. Delegierte können nur aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder ausgewählt werden. Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung festzuhalten.

7.2. Bestimmung der Delegierten

Die Auswahl der weiteren Delegierten findet im Rahmen von Wahlen innerhalb der ordentlichen Mitglieder statt.

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, je angefangene 500 Mitglieder eine:n Delegierte:n zu entsenden.

7.3. Aufgaben der Delegiertenversammlung

- a) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Vorschlag des Vorstandes (8.4. e));
- b) Enthebung der gewählten Mitglieder des Vorstandes;
- c) Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Delegiertenversammlung;
- e) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresplanung für das folgende Vereinsjahr;
- h) Behandlung der Anträge;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung von MTD-Austria;
- j) Genehmigung der Wahlordnung nach Vorschlag des Vorstandes (8.4. d));
- k) Festsetzung von Zeit und Ort der nächsten Delegiertenversammlung;
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- m) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- n) Antrag auf Einberufung einer a.o. Delegiertenversammlung;
- o) Beschlussfassung über die grundsätzliche Möglichkeit, ein Arbeitsverhältnis einer Präsidentin/eines Präsidenten zu begründen.

7.4. Termine und Fristen sowie Abhaltung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Zur Anwesenheit bei der Delegiertenversammlung sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Delegiertenversammlung (7.1. und 7.2.) sowie eine mit der Führung der Geschäfte betraute Person und allfällig vom Vorstand herangezogene Expertinnen und Experten bzw. eingeladene Personen sowie die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer berechtigt.

Die Vorankündigung der Einladung zur Delegiertenversammlung an die Delegierten erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Wochen durch den Vorstand.

Anträge an die Delegiertenversammlung, Wahlvorschläge sowie die Bekanntgabe der Delegierten sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich an den Vorstand vorzulegen.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung ergeht schriftlich vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung mit Information über Ort, Datum, Tagesordnung einschließlich der Anträge und der Wahlvorschläge.

7.5. Beschlussfassung, Abstimmungserfordernisse, Vorsitz

a) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, sofern nicht eine der folgenden Ausnahmen greift:

Für Beschlüsse gemäß den Aufgaben b), c), i) und j) des Punktes 7.3 ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

Die Punkte a) und j) können nur zur Abstimmung in der Delegiertenversammlung gebracht werden, wenn der Vorstand darüber mit einer 2/3-Mehrheit abgestimmt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

b) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist zulässig, wobei höchstens eine Stimme eines stimmberechtigten Delegierten mit schriftlicher Bevollmächtigung und eigenhändiger Unterschrift an einen anderen stimmberechtigten Delegierten desselben Berufsverbandes übertragen werden kann.

c) Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Delegierten ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

d) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt die Präsidentin/der Präsident, bei deren/dessen Verhinderung die Finanzreferentin/der Finanzreferent, und falls auch diese/dieser verhindert ist, ein weiteres Mitglied des Vorstandes, das von der Präsidentin/dem Präsidenten nominiert wird.

e) Anträge, die erst im Rahmen der Delegiertenversammlung eingebracht werden, sind zulässig, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten mit der Behandlung des Antrages einverstanden sind.

7.6. Protokoll

- a) Über jede Delegiertenversammlung ist ein schriftliches Protokoll mit allen zur Überprüfung der gefassten Beschlüsse notwendigen Angaben zu führen. Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung festzuhalten.
- b) Das Protokoll ist den ordentlichen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Delegiertenversammlung zu übermitteln.

7.7. Besondere Bestimmungen der a.o. Delegiertenversammlung

- a) Gründe der Einberufung: Eine a.o. Delegiertenversammlung ist
 - a. auf Antrag, siehe unter b),
 - b. bei einem Ausscheiden der Präsidentin/des Präsidenten aus ihrer/seiner Funktion,
 - c. bei einem Rücktritt von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder
 - d. zur freiwilligen Auflösung des Vereins vom Vorstand einzuberufen.
- b) Eine a.o. Delegiertenversammlung ist gemäß a) auf Antrag
 - a. von mindestens 1/10 der Delegierten,
 - b. von 2/3 der Delegierten eines Berufsverbandes,
 - c. des Vorstandes,
 - d. dreier Vorstandsmitglieder,
 - e. der ordentlichen Delegiertenversammlung oder
 - f. beider Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer einzuberufen.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

- c) Die Frist zur Abhaltung einer a.o. Delegiertenversammlung hat sich an den Erfordernissen zu orientieren, hat aber spätestens acht Wochen nach den unter a) angeführten Gründen zu erfolgen. Dabei sind die Interessen und das Wohl des Vereins sicher zu stellen.
- d) Die ordentlichen Mitglieder sind umgehend über die Einberufung der a.o. Delegiertenversammlung schriftlich zu informieren und unter Angabe des Ortes, des Datums und des Grundes einzuberufen.
- e) Die Bestimmungen zu den Fristen und Terminen sind bei notwendigem Unterschreiten der Fristen gemäß Punkt 7.4. sinngemäß aliquot anzuwenden.
- f) Nähere Bestimmungen über die a.o. Delegiertenversammlung sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

8. Vorstand

8.1. Leitungsorgan iSd Vereinsgesetzes 2002

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

8.2. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand (die „Funktionärinnen/Funktionäre“) setzt sich zusammen aus

- a) Präsidentin/Präsident,
- b) Finanzreferentin/Finanzreferent,
- c) Präsidentinnen/Präsidenten der ordentlichen Mitglieder.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder aus Teilorganisationen, die nach Punkt 9 eingerichtet sind, mittels Beschlusses in den Vorstand zu kooptieren.

8.3. Gemeinsame Bestimmungen

- a) Organfunktion: Die Funktionärinnen/Funktionäre üben die Organfunktion des Vorstandes aus.
- b) Ehrenamtlichkeit: Die Funktionärinnen/Funktionäre üben ihre Funktion grundsätzlich ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- c) Funktionsperiode: Die Funktionsperiode
 - der gewählten Mitglieder des Vorstandes (Präsidentin/Präsident und Finanzreferentin/Finanzreferent) beträgt drei Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
 - der in den Vorstand entsendeten Mitglieder der ordentlichen Mitglieder (Präsidentinnen/Präsidenten der ordentlichen Mitglieder) umfasst die Dauer der Funktion im Rahmen der Bestimmungen des jeweiligen Berufsverbandes.
- d) Ausscheiden aus einer Organfunktion: Das Ausscheiden erfolgt durch
 - a. Rücktritt,
 - b. Enthebung durch die Delegiertenversammlung für die von ihr gewählten Mitglieder des Vorstandes oder
 - c. Tod.
- e) Bei Ausscheiden aus einer gewählten Funktion im Vorstand ist die Kooptierung eines anderen Vorstandsmitgliedes für längstens die restliche Funktionsdauer möglich. Die Kooptierung ist durch eine zeitlich nächstfolgende Wahl zu bestätigen.
- f) Wahlen: Wahlen sind grundsätzlich im Rahmen der Delegiertenversammlung abzuhalten. Es besteht die Möglichkeit, eine Wahlkommission einzurichten. Diese kann Wahlvorschläge für die Funktion der Präsidentin/des Präsidenten und der Finanzreferentin/des Finanzreferenten entgegennehmen und den Gang der Auswahl der Vertreterin/des Vertreters Bildung und Forschung begleiten. Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung festzuhalten.

8.4. Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen

- a) Führung der Vereinsgeschäfte;
- b) Finanzielle Verantwortung;
- c) Entscheidung über Geschäftsordnung;
- d) Vorschlag für die Wahlordnung (siehe 7.3.j));
- e) Vorschlag über die Höhe des Mitgliedsbeitrages (siehe 7.3.a));
- f) Einberufung der ordentlichen und a.o. Delegiertenversammlung;
- g) Erstellen des Jahresvoranschlages;
- h) Erstellen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- i) Vorschlag von Ehrenmitgliedern;
- j) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- k) Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern;
- l) Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- n) Ernennung von Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten;
- o) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
- p) Der Vorstand kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von den in Punkt 8.6. a) genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.

8.5. Einberufung, Fristen, Beschlussfassung, Abstimmungserfordernisse, Stimmrechtsübertragung

- a) Der Vorstand ist von der Präsidentin/dem Präsidenten einzuberufen und schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zeitgerecht einzuladen. Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- b) Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung die Finanzreferentin/der Finanzreferent, und falls auch diese/dieser verhindert ist, ein weiteres Mitglied des Vorstandes, das von der Präsidentin/dem Präsidenten nominiert wird.
- c) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Umlaufbeschlüsse und Beschlüsse im Rahmen von Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder sonstigen elektronischen Hilfsmittel sind zulässig, sofern die Rechtmäßigkeit des Zustandekommens der individuellen Willensbildung zweifelsfrei nachvollziehbar ist. Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung festzuhalten.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Beschlüsse über die Geschäftsordnung, den Vorschlag zur Wahlordnung, den Vorschlag über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- e) Die Entsendung einer Vertretung eines Vorstandsmitgliedes ist mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten und der Finanzreferentin/des Finanzreferenten zulässig.

- f) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig, sofern das Vorstandsmitglied bei der Vorstandssitzung nicht persönlich anwesend sein kann.

8.6. Besondere Bestimmungen über die Präsidentin/den Präsidenten und die Finanzreferentin/den Finanzreferenten

- a) Die Präsidentin/der Präsident und die Finanzreferentin/der Finanzreferent führen die Geschäfte und vertreten den Verein nach außen. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- b) Bestellung: Die Präsidentin/der Präsident und die Finanzreferentin/der Finanzreferent werden von den in den Vorstand entsendeten Vertretern der ordentlichen Mitglieder mit absoluter Mehrheit auf Vorschlag eines Mitgliedes der Delegiertenversammlung mit Unterstützung von mehr als der Hälfte einer Wählergruppe gewählt. Eine Wählergruppe ist die Summe der Delegierten, die in der Delegiertenversammlung einer Berufsgruppe, d.i. einem ordentlichen Mitglied, zuzurechnen sind; d.s. die zwei Mitglieder des Vorstandes einer Berufsgruppe und die weiteren Delegierten. Es kann höchstens ein Vorschlag für Präsidentin/Präsident und Finanzreferentin/Finanzreferent von einem Berufsverband eingebracht werden. Präsidentin/Präsident und Finanzreferentin/Finanzreferent müssen ordentliche Mitglieder eines ordentlichen Mitglieders sein.
- c) Präsidentin/Präsident und Finanzreferentin/Finanzreferent müssen jeweils verschiedenen ordentlichen Mitgliedern angehören. Die Präsidentin/der Präsident sowie die Finanzreferentin/der Finanzreferent dürfen keinem anderen Organ von MTD-Austria und der ordentlichen Mitglieder außer der Delegiertenversammlung von MTD-Austria oder der Generalversammlung der ordentlichen Mitglieder angehören. Weitere Unvereinbarkeiten bestehen nicht.
- d) Bei Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten vertritt die Finanzreferentin/der Finanzreferent diese/diesen und umgekehrt gemeinsam mit einem weiteren von dem Vertretenen bzw. bei dessen Verhinderung von der Vertreterin/dem Vertreter zu bestimmenden Vorstandsmitglied.

8.7. Besondere Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis der Präsidentin/des Präsidenten

Sofern die Präsidentin/der Präsident ihre/seine Arbeitskraft zumindest im Ausmaß von 20 Wochenstunden MTD-Austria zur Verfügung stellt, kann nach Beschluss im Vorstand, für den es der 2/3-Mehrheit der Präsidentinnen/Präsidenten der ordentlichen Mitglieder bedarf, zwischen MTD-Austria (diesfalls vertreten durch die Finanzreferentin/den Finanzreferenten und eine Präsidentin/einen Präsident der ordentlichen Mitglieder) und der Präsidentin/dem Präsidenten ein Arbeitsverhältnis begründet werden.

Die Benennung des Präsidenten/der Präsidentin der ordentlichen Mitglieder, die/der MTD-Austria gemeinsam mit der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten vertritt, ist wie folgt geregelt: Die Vertretung übernimmt die/der an Funktionsjahren im eigenen Berufsverband älteste Präsidentin/Präsident der ordentlichen Mitglieder für die Dauer eines Kalenderjahres.

Nach einem Jahr oder bei vorzeitigem Ausscheiden des/der an Funktionsjahren ältesten Präsidentin/Präsidenten übernimmt die/der an Funktionsjahren zweitälteste Präsidentin/Präsident der ordentlichen Mitglieder die Vertretung für ein Jahr. Die Jahresfrist beginnt mit 1.1. des auf die Delegiertenversammlung folgenden Kalenderjahres.

Voraussetzung ist der Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages, der die wechselseitigen Rechte und Pflichten festlegt. Die Präsidentin/der Präsident hat Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen und wird nur für die tatsächliche Leistung marktüblich entlohnt.

Das Arbeitsverhältnis ist an die Funktionsperiode der Präsidentin/des Präsidenten gekoppelt und endet mit deren Ablauf. Die Details über die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

8.8. Besondere Bestimmungen über die Vertretung Bildung und Forschung.

- a) Die Vertreterin/der Vertreter Bildung und Forschung vertritt die bildungspolitischen und forschungsrelevanten Interessen der ordentlichen Mitglieder.
- b) Die Vertreterin/der Vertreter Bildung und Forschung wird von den Vertreterinnen/Vertretern Bildung und Forschung (bzw. den Vorstandsmitgliedern der ordentlichen Mitglieder, die Bildungs- und Forschungsaufgaben wahrnehmen) der ordentlichen Mitglieder gewählt.

8.9. Besondere Bestimmungen über Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten

- a) Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten üben eine Repräsentationsfunktion in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand aus. Die Ehrenpräsidenschaft ist mit keinerlei vereinsrechtlich relevanten Rechten oder Pflichten verbunden.
- b) Die Bestellung von Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes von MTD-Austria aufgrund besonderer Verdienste um den Verein und grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Die Ehrenpräsidenschaft kann in besonderen Fällen entzogen werden. Die Bestimmungen über den Entzug der Ehrenmitgliedschaft sind anzuwenden.

9. Teilorganisationen

Nähere Ausführungen zu den Landes- und/oder Regionalorganisationen und Spezialorganisationen sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

10. Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer

10.1. Zusammensetzung, Unvereinbarkeit, Voraussetzung

- a) Von den zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern darf höchstens eine Rechnungsprüferin/ein Rechnungsprüfer ein ordentliches Mitglied eines ordentlichen Mitgliedes von MTD-

Austria sein. Einer der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer muss Wirtschaftstreuhandlerin/Wirtschaftstreuhandler oder selbstständige Buchhalterin/selbstständiger Buchhalter sein.

- b) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Organ als der Delegiertenversammlung von MTD-Austria oder der Generalversammlung der ordentlichen Mitglieder angehören.

10.2. Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer umfassen

- a) die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins,
- b) eine Berichtspflicht an die Delegiertenversammlung bei Verstößen des Vorstandes gegen die finanziellen Interessen von MTD-Austria und
- c) die Einberufung einer a.o. Delegiertenversammlung bei groben Verstößen des Vorstandes gegen die Rechnungslegungsvorschriften des Vereinsgesetzes 2002.

10.3. Bestellung, Ausscheiden

- a) Bestellung: Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- b) Ausscheiden: die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer scheidern durch
 - a. Rücktritt,
 - b. Enthebung durch die Delegiertenversammlung oder
 - c. Todaus ihrer Funktion aus.

11. Schiedsgericht

11.1. Zusammensetzung, Bestellung, Unvereinbarkeit

- a) Zusammensetzung: das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen. Ein Streitteil macht zwei ordentliche Mitglieder jenes Berufsverbandes von MTD-Austria, dem der Streitteil angehört, namhaft. Der andere Streitteil macht ebenfalls zwei ordentliche Mitglieder des Berufsverbandes von MTD-Austria, dem dieser Streitteil angehört, namhaft. Diese vier Personen einigen sich gemeinsam auf eine fünfte Person. Die Einigung auf diese fünfte Person erfolgt mit einfacher Mehrheit, welche das Verfahren leitet. Die fünfte Person muss keinem Berufsverband angehören. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- b) Bestellung: Das Schiedsgericht ist ein temporäres Organ und wird im Anlassfall auf schriftlichen Antrag eines Streitteils an den Vorstand von MTD-Austria gebildet.
- c) Unvereinbarkeit: Bei Befangenheit im Streitfall hat ein namhaft gemachtes Mitglied des Schiedsgerichtes durch ein anderes ersetzt zu werden.

11.2. Aufgaben des Schiedsgerichts

- a) Das Schiedsgericht entscheidet in allen Fällen des sich aus dem Vereinsverhältnis ergebenden internen Streitigkeiten und ist für alle Mitglieder verbindlich zuständig.
- b) Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.

11.3. Verfahren

- a) Das Verfahren wird von der von beiden Streitparteien namhaft gemachten fünften Person geleitet.
- b) Im Zuge des Verfahrens werden beide Streitparteien gehört.
- c) Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und sind vereinsintern bindend.

12. Auflösung

12.1. Erfordernisse

Die Auflösung von MTD-Austria kann nur im Rahmen einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen ao. Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlossen werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

12.2. Zuwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der freiwilligen Auflösung hat gleichzeitig eine Entscheidung über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens getroffen zu werden, wobei sowohl bei Auflösung als auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks das verbleibende Vereinsvermögen an eine andere gemeinnützige Körperschaft oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO fällt, die der nachhaltigen Verbesserung der Qualität im österreichischen Gesundheitswesen dienen. Für die statutenkonforme Übertragung des Vereinsvermögens sind in der die Auflösung beschließenden ao. Delegiertenversammlung zwei Liquidatorinnen/Liquidatoren zu wählen, die die Abwicklung übernehmen.